

flüchtigung des flüssigen Geldkapitals in Sachwerte ließ mit aller Plötzlichkeit ein solches Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage eintreten, daß man daneben von einer objektiven Notlage am Geld- und Kapitalmarkte sprechen kann. Der Mangel an Kapital und die Schwierigkeit, Kredite zu erhalten, waren es denn auch, die den Banken eine willkommene Gelegenheit boten, die hohen Zinssätze (nicht mit Recht, wie oben gezeigt, sicherlich nicht für die dekadewise Zinseszinsberechnung) zu begründen, die auf der anderen Seite die Notlage einzelner Bankschuldner erheblich zu steigern imstande waren. Wie die Banken selbst wiederholt betont haben, haben sie in solchen Fällen, wo eine Verstrickung aller dieser Umstände für den Kunden eine besondere Härte entstehen ließ, insbesondere sich neue Schulden aus der Berechnung von Zinseszinsen in ungewöhnlicher Höhe angesammelt hatten, von ihren Forderungen nachgelassen und sich mit ihren Kunden unter der Hand über die Höhe der Schuld verständigt. Dieses „Entgegenkommen“ legt ein beredtes Zeugnis davon ab, wie sehr die Banken erkannt haben, wohin im einzelnen Falle ihre auf Geldentwertung eingestellte Zinspolitik geführt hat. Ebenso bekannt ist auch, daß sich andere Banken auf keinerlei Entgegenkommen eingelassen haben und vielfach noch heute um die Hereinbringung der Forderungen prozessieren. Zu bedauern ist auch, daß die führenden Banken nicht allgemein die Folgerungen aus diesen Entgegenkommen gezogen und zum mindesten auf die nachträgliche Anwendung der Dekadenrechnung verzichtet haben. So ist manche Härte bestehen geblieben, insbesondere natürlich dort, wo sich die außenstehenden Banken auf die „üblichen Mindestzinssätze“ der Bankenvereinigungen beziehen können.

Zusammenfassung.

Die Zinssätze von 10% und 6% pro Tag in der Zeit vom 15. November bis 10. Dezember 1923 sind unverhältnismäßig hoch. Sie sind der Ausfluß einer Geschäftspolitik, die lediglich den Fortgang der Geldentwertung im Auge und den Fall des Aufhörens der Geldentwertung nicht vorgesehen hatte. Die Stabilisierung des Geldwertes macht aus dem hohen Geldentwertungsprovisionssatz einen mehr oder weniger reinen, daher unerträglich hohen Zinssatz, aus der Berechnungstechnik des Geldentwertungsprovisionssatzes eine dekadewise, nunmehr unberechtigte Zinseszinsberechnung. Es ist aber nicht möglich, dieses Verhalten der Banken ohne weiteres als eine vorsätzliche Ausbeutung der Kreditnehmer anzusehen. Durch das Zusammenwirken weiterer, der Inflationwirtschaft angepaßter Umstände, wie: Vor- und Rückvaluierungen, nachträgliche Belastung von Zinsen mit rückwirkender Kraft zu jenen hohen Sätzen und die Dekadenabrechnung, ist bei Aufhören der Geldentwertung für viele Schuldner eine subjektive Notlage ent-